

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV
vorzulegenden Berichts samt Anhang**

Anlage K1

zur Festlegung der Vorgaben

zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus

der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG

für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom

03.03.2021

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV
vorzulegenden Berichts samt Anhang**

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des EHB sind der Anlage K2 zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage
 - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4. Sonstige Erläuterungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
 - 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel
 - 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen
 - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln
 - 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
 - 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten
 - 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV
 - 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gem. § 11 Abs. 5 ARegV
 - 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
 - 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen
 - 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
 - 2.12. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung
 - 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten
3. Anhang
 - 3.1. Organigramm
 - 3.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 3.3. Netzkarte

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 GasNEV vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt A. mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

a) Jahresabschluss

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Vom Netzbetreiber beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für die Jahre 2016 bis 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form und im genannten Umfang beizubringen. Eine erneute Aufstellung der Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der mit dem Beschluss BK9-19/613 eingeführten erweiterten Vorgaben für die Jahre 2016 bis 2019 ist nicht erforderlich. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2016 bis 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

Eine bereits erfolgte Vorlage der o. g. Jahresabschlüsse im Rahmen anderer Verfahren bzw. Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur entbindet die Netzbetreiber nicht von der Beibringung für dieses Verfahren.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres bzw. eines anderen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres i.S.d. § 2 Nr. 1 GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, sind in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres einzutragen.

b) Erhebungsbogen

Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts nach § 28 GasNEV. Es erfolgt eine Abfrage der Daten im EHB für Gasnetzbetreiber nach §§ 28 ff. GasNEV (im Folgenden EHB) für grundsätzlich insgesamt fünf Jahre (2016 bis 2020).

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten EHB abzubilden.

Grundsätzlich ist der EHB vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt für die EHB des Netzbetreibers. Für Dienstleister und Verpächter gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres zu liefern. Darüber hinaus steht es dem Netzbetreiber jedoch frei, zusätzlich zu den Jahren 2019 und 2020 auch die Jahre 2016 bis 2018 für bestimmte oder alle Kostenpositionen eines Dienstleisters oder Verpächters in den entsprechenden Eingabefeldern des Erhebungsbogens darzustellen, um Kostenentwicklungen zu plausibilisieren.

Positionen im Zusammenhang mit den Sondersachverhalten Biogas, Marktraumumstellung und Investitionsmaßnahmen sind in der Bilanz und GuV abzugrenzen, da sie über jeweils eigene regulatorische Instrumente abgebildet und daher nicht zusätzlich im Rahmen des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden können. Gleiches gilt für Investitionen sowohl in reine Wasserstoffnetze als auch zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht. Insoweit ist der zukünftige Regulierungsrahmen noch ungeklärt. Gleichwohl ermöglicht die Beschlusskammer es mit Blick auf die genannten Unsicherheiten, entsprechende Kosten zumindest transparent darzustellen. Nicht hiervon umfasst sind Infrastrukturen zum Transport von Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, wenn der zur Elektrolyse erzeugte Strom nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen, da dieser nach § 3 Nr. 10c EnWG als Biogas und somit als Gas i.S.d. § 3 Nr. 19a EnWG gilt.

c) Schriftlicher Bericht nach § 28 GasNEV

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2019 und 2020 vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht nach § 28 GasNEV jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Unter Ziffer 1 sind in dem Bericht nach § 28 GasNEV übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsanforderungen stellen eine Mindestanforderung dar. Ziffer 2 des Berichts nach § 28 GasNEV dient der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen.

Zu Ziffer 1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen.

Zu Ziffer 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage

a) Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, sind für die 20 wertmäßig größten Maßnahmen unter Nennung der jeweiligen Kostenarten im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

- Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z. B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
- Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000,00 € überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist zu nennen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind ebenfalls Daten entsprechend der vorstehenden Vorgaben für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2016-2019 beizubringen.

b) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz)“ in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Hierbei ist auch auf die Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten und Kostenarten einzugehen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von CTA-Modellen, Treuhandabreden, Vereinbarungen zum Cash-Pooling sowie Ergebnisabführungsverträge. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen.

Sofern Leistungen verbundener oder nicht verbundener Dienstleister bezogen wurden, sind in dem Bericht nach § 28 GasNEV Änderungen der Vertragsverhältnisse während der Geschäftsjahre 2016 bis 2020 zu erläutern. Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, inwiefern hiervon die Vergleichbarkeit der Kosten- und Erlöslage in diesem Zeitraum betroffen ist.

c) Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

Sofern in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen vereinbart wurden, sind diese zu erläutern. Hierbei ist auf die Auswirkungen auf die einzelnen Bilanzpositionen und Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung, im Vergleich zu einer Situation, in welcher eine solche Vereinbarung nicht geschlossen wurde, einzugehen. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen.

d) Bruchteileigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

e) SARS-CoV-2-Pandemie

Sofern sich durch die Corona-Situation Auswirkungen auf die Höhe einer Kostenart gemäß EHB im Geschäftsjahr 2020 ergeben haben, ist hierauf gesondert einzugehen.

f) Investitionsmaßnahmen

Bei Aktivierung von Sachanlagevermögen vor oder im Basisjahr fallen grundsätzlich Aufwandsparameter, also Kosten, im Basisjahr an. Ist Sachanlagevermögen einer Investitionsmaßnahme zuzurechnen, werden diese Kosten bei der Kostenprüfung herausgerechnet, soweit die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV über den 31.12.2022 hinausgeht, die Finanzierung der Investition in der vierten Regulierungsperiode über den Mechanismus der Investitionsmaßnahmen also gesichert ist. In Bezug auf diese Investitionsmaßnahmen erfolgt eine Streichung sowohl bei den dazugehörigen Aufwands- als auch bei den Vergleichsparametern. Soweit in Einzelfällen bestimmte Kosten- oder Bilanzpositionen nicht bereinigt werden können, ist dies jedenfalls in Bezug auf die Jahre 2019 und 2020 vom Netzbetreiber zu begründen.

Sofern Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 befristet sind, jedoch im Zeitpunkt der Datenübermittlung eine Verlängerung der Investitionsmaßnahme beantragt wurde, ist es sachgerecht, für Zwecke der Datenübermittlung von einer Investitionsmaßnahme auszugehen, die über den 31.12.2022 hinausgeht. Dies stellt kein Präjudiz für eine Entscheidung für den Verlängerungsantrag dar, sondern eine pragmatische Vorgehensweise, die den Vorgang der Datenerhebung und Plausibilisierung beschleunigt. Bei einer Ablehnung des Verlängerungsantrags sind die Daten unverzüglich zu korrigieren.

Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die EHB für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Die EHB sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung ist ein Kapitel für jedes Pachtverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Ferner beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für das Jahr 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2020 beizubringen. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres dient der Bestimmung des Jahresanfangsbestandes.

Gleiches gilt für Subpachtverhältnisse (Pachtverhältnis eines Verpächters oder Subverpächters).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist für die korrekte Berechnung des Kapitalkostenabschlags unumgänglich.

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein verbundenes Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

a) Erhebungsbogen und Jahresabschluss

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem EHB zusammenzufassen. Zudem ist ein EHB nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

Die EHB sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.3. des Berichts nach § 28 GasNEV sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen.

Die EHB für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Für die einzelnen Dienstleistungen ist im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ jeweils anzugeben, von welchen Dritten sie erbracht wurden, welche Kosten sie verursacht haben und in welcher Kostenposition sie beim Netzbetreiber verbucht wurden. Ferner ist im Bericht nach § 28 GasNEV die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise insbesondere unter Beachtung der Fragen in Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHB darzulegen. Ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise in dem Sinne, als dass diese eine marktgerechte, unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommenen Vergütung nicht überschreiten, ist eine dem Vertragsschluss vorangegangene Ausschreibung. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung ist ein Kapitel für jedes betroffene Dienstleistungsverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen – insbesondere Leistungsverzeichnisse – dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Ferner beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für das Jahr 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2020 beizubringen. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.

b) Nicht verbundene Dienstleister

Im EHB zu benennen und im Bericht nach § 28 GasNEV ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen, soweit die für den jeweiligen Dienstleister kumuliert in Ansatz gebrachten Dienstleistungsentgelte wenigstens 1 % der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen oder mindestens 100.000,00 € betragen. Bei einem Netzbetreiber mit einer sehr großen Anzahl an entsprechenden Dienstleistern sind lediglich die 50 wertmäßig größten Dienstleister zu nennen und zu erläutern. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen – insbesondere Leistungsverzeichnisse – beizufügen. Ein gesonderter EHB ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise ist eine dem Vertragsschluss vorangegangene Ausschreibung.

Zu Ziffer 1.4. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV

Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts nach § 28 GasNEV dienen der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten.

Zu Ziffer 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „A2_Schlüssel“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen. Schlüsselinduzierte Änderungen sollen mit den Angaben transparent dargestellt werden. Hierzu enthält diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Grundsätzlich sind die verwendeten Schlüssel gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GasNEV stetig anzuwenden. Sofern sich während der Geschäftsjahre 2016 bis 2020 die Ausprägung des Schlüssels oder der Schlüssel in qualitativer Hinsicht ändern, sind weitergehende Erläuterungen in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Dabei ist der Schlüssel sowie das zu Grunde liegende Mengengerüst für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren; insbesondere ist anzugeben, mit welchem Anteil die einzelnen Schlüssel bei der Bildung eines kombinierten Schlüssels in diesen einfließen.

Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „B_Bilanz“, „B1_Details“ und „B2_Hinzu_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die kalkulatorischen Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der Bilanzposten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „B_Bilanz“. Sämtliche Bilanzpositionen mit Ausnahme des kalkulatorischen Sachanlagevermögens, wie sie in Tabellenblatt „B_Bilanz“ des EHB ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „B_Bilanz“ des EHB ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ausgewiesenen Bilanzpositionen gem. EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Wertansätze vorgenommen wurden, sind diese zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehenspiegel).

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten. Sofern die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Bilanz durchgeführt wurde, ist die durchgeführte Saldierung genauer zu beschreiben. Hierbei ist insbesondere auf die Art und Höhe der saldierten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einzugehen sowie die Gläubiger bzw. Schuldner zu nennen.

c) Besondere Bilanzpositionen

Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ein Kapitalverrechnungsposten ergeben hat, ist dieser unter Angabe der jeweiligen Bilanzposition zu nennen und zu erläutern.

Sofern ein bilanzieller Posten entstanden ist, der nicht von den Positionen des EHB erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu schildern.

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen. Der Vertrag ist dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Die in der Position der sonstigen Vermögensgegenstände in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern. Die Einzelpositionen sind sowohl im Erhebungsbogen als auch im Bericht sinnvoll zu aggregieren.

d) Eigenkapitalquote

Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht nach § 28 GasNEV eine ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum für den Gasnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Einnahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar. Vor allem entfällt das ansonsten bei wettbewerblich agierenden Unternehmen auftretende Absatzrisiko und das sich daraus ergebende Umsatzrisiko, da der Netzbetreiber über das Regulierungskonto seine fehlenden Umsätze in späteren Jahren nachholen und in die Erlösobergrenze einbeziehen darf. Der Netzbetreiber muss deshalb gewöhnlich nur verhältnismäßig wenig Kapital für unvorhergesehene Situationen vorhalten. Dieser Hinweis versteht sich NICHT als rechtsverbindliche Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen.

Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung in dem Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ des EHB der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel).

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind in den Bericht nach § 28 GasNEV ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern.

Mit den im Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ in Verbindung stehende Hinzurechnungen und Kürzungen in Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“ sowie „C2_Hinzu_Kürz“ können hier umfangreicher erläutert werden, wenn die in diesen Tabellenblättern jeweils für Erläuterungen vorgesehene Spalte nicht ausreichen sollte.

In dem Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt.

Bezüglich im Basisjahr gebildeter Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen sind diese zu erläutern und anzugeben, ob die Rückstellung in den ersten drei Monaten des Folgejahres in Anspruch genommen wurde.

Sofern Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet wurden, sind diese zu erläutern. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, in welchem Umfang diese Rückstellungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „B4_Darl_Spiegel“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ durchzuführen. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“, sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung ermöglicht.

Die zu Grunde liegenden Darlehensverträge oder entsprechende Nachweise sind dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „C_GuV“, „C1_Sonstiges“ und „C2_Hinzu_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „C_GuV“. Sämtliche Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in Tabellenblatt „C_GuV“ des EHB ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „C_GuV“ des EHB ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung Netz“ ausgewiesenen Aufwand je Kostenart gem. EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Kostenhöhe vorgenommen wurden, sind diese je Kostenart zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehenspiegel).

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Kostenarten, deren Kosten einen Betrag von fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen, sind zudem gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenarten der jeweils untersten Gliederungsebene.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es in den Geschäftsjahren zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen mit Wirkung auf einzelne Kostenarten gem. EHB gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

c) Größte Kostenpositionen

Zusätzlich sind die fünf im Basisjahr nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV wertmäßig größten aufwandsgleichen Kostenarten gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen und deren Entwicklung im Zeitraum 2016 bis 2020 im Einzelnen zu erläutern und nachzuweisen, sofern diese nicht ohnehin schon durch die vorstehende Regelung erfasst sind. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

d) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist auf wesentliche Geschäftsvorfälle einzugehen, die die Höhe der geltend gemachten Kosten beeinflusst haben. Sofern sich in einem Geschäftsjahr Geschäftsvorfälle ereignet haben, die im Vergleich zu anderen Geschäftsjahren eine Besonderheit darstellen und dementsprechend die Höhe der Kostenart maßgeblich beeinflusst haben, ist hierauf gesondert einzugehen. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

e) Mehrijahresvergleich

Weichen die geltend gemachten Kosten des Jahres 2020 vom arithmetischen Mittelwert der Kosten der Jahre 2016 bis 2019 nach Hinzurechnungen und Kürzungen um mehr als zehn Prozent ab, so ist diese Abweichung zu erläutern und zu begründen. Die Abfrage ist erforderlich, um die Repräsentativität des Basisjahres im Hinblick auf das Vorliegen einer Besonderheit dem Grunde oder der Höhe nach zu beurteilen. Die durchschnittlichen Kosten der Vorjahre können als Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Besonderheit des Geschäftsjahres herangezogen werden (BGH, Beschluss vom 25. April 2017 – EnVR 57/15 –, juris Rn. 70f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. November 2015 – VI-3 Kart 16/13 (V) –, juris Rn. 138). Die Beschlusskammer stellt an dieser Stelle klar, dass die oben genannte Aufgriffsgrenze in Höhe von zehn Prozent keine pauschale Aussage über die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten darstellt. Sie ist vielmehr ein Objektivierungsmaßstab für die Berichtspflichten.

f) Sonstige Erlöse

Unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position enthaltenen Erlöse auszuweisen, die er aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die diesen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers darzustellen.

g) Anlagenabgänge

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern – sei es durch Verkauf oder Verschrottung z. B. im Rahmen von Netzerneuerungen – ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind tabellarisch Verkaufspreis, handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert anlagengruppen- und jahresscharf auszuweisen. Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen.

h) Wertberichtigungen

Die unter den Positionen „davon Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „davon Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „davon „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16.) erfassten Beträge sind im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

i) Vorgelagerte Netzkosten

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen.

j) Betriebssteuern

Sofern in einer Kostenposition im Basisjahr Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV enthalten sind, sind diese zu erläutern und der Höhe nach zu bestimmen.

Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten

Überdies ist eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 in den EHB zur Kostenprüfung im Tabellenblatt „C3_SaLi“ einzutragen. Weiterhin ist der unternehmensindividuelle Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Saldenliste in Verbindung mit dem Kontenplan wird dokumentiert, wie sich die Kontensalden der verwendeten Erfolgskonten auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des EHB verteilen. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ gemäß § 4 GasNEV insbesondere dem Grunde nach durchzuführen. Dazu dient auch die im Tabellenblatt „C3_SaLi“ enthaltene Abfrage der verwendeten Schlüssel sowie der mit diesen Schlüsseln zugeordneten Beträge.

Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) und für Dienstleister, sofern für diese ein EHB einzureichen ist, für das Basisjahr vorzulegen. Das Tabellenblatt „C3_SaLi“ des EHB sowie der elektronische Kontenplan sind für Verpächter und Subverpächter nicht zu befüllen bzw. vorzulegen.

Soweit der Netzbetreiber zusätzliche Erläuterungen zur Saldenliste machen möchte, können diese an dieser Stelle in den Bericht nach § 28 GasNEV aufgenommen werden.

Zu Ziffer 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „C4_ÜLR_PZK“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen das Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ nicht ausfüllen.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV des Basisjahres sind im Bericht nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern.

Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile gem. § 11 Abs. 2 ARegV entfallen. Soweit es sich bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

Zu Ziffer 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gem. § 11 Abs. 5 ARegV

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „C5_KAvol“ notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der anpassbaren volatilen Kostenanteile vorzunehmen.

Zu Ziffer 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D_SAV“ des EHB zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

a) Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zu- oder abgegangen, ist dies im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahres im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHB aufzuführenden relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden.

b) DDR-Altanlagevermögen

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Dies ist in diesem Bericht nach § 28 GasNEV detailliert darzustellen und zu erläutern. Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird.

Soweit diese detaillierte Darstellung und Prüfung bereits im Zusammenhang mit einer vorherigen Erlösobergrenzenfestlegung von der Beschlusskammer durchgeführt wurde und im Anschluss daran eine sachgerechte, den oben dargestellten Wertansätzen entsprechende Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des DDR-Altanlagevermögens erfolgt ist, sind diese Ansätze unter Hinweis auf die frühere Prüfung im Bericht zu übernehmen.

c) Grundstücke

Soweit in abschreibungsfähigen Positionen (wie z. B. Bauten) Grundstücksanteile in Anlagegütern enthalten sind, die im Tabellenblatt „D_SAV“ erfasst sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen.

d) Hinzurechnungen und Kürzungen

Die in den vorgesehenen Spalten für Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2020 des Tabellenblatts „D_SAV“ vorgenommenen Eintragungen sind im Hinblick auf vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen separat zu erläutern. Insbesondere sind die Wertansätze des Tabellenblatts „D_SAV“ in den Spalten „Hinzurechnungen aus Schlüsseländerungen“ und „Kürzungen aus Schlüsseländerungen“ zu erläutern. Unter Bezugnahme auf die Angaben des Tabellenblatts „A2_Schlüssel“ ist zu erläutern, welche Schlüssel verwendet wurden. Insbesondere wenn die verwendeten Schlüssel verändert wurden, ist dies zu begründen.

Darüber hinaus sind die Wertansätze in den Spalten „weitere Hinzurechnungen“ und „weitere Kürzungen“ zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

e) Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2016 bis 2020 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen. Sofern in der Zeit vor 2016 bereits Nutzungsdauerwechsel vorgenommen wurden, sind diese zu benennen.

Zu Ziffer 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden NAKB) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB.

Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ und NAKB, um diese – sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „D2_BKZ“ des EHB.

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht nach § 28 GasNEV ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern im Tabellenblatt „D2_BKZ“ Eintragungen in den Spalten G: „Hinzurechnungen“ und/oder H: „Kürzungen“ erfolgen, sind diese zu erläutern.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV und im den Basisjahr berücksichtigen BKZ und NAKB zu erläutern.

Sofern die vorgegebenen Berechnungsformeln der letzten drei Spalten des Tabellenblatts „D2_BKZ“ (Ermittlung der kalkulatorischen Werte für das Abzugskapital sowie den kostenmindernden Erlös gemäß GasNEV) überschrieben und von den kalkulatorischen Werten abweichende Werte geltend gemacht werden sollten, ist die von der GasNEV abweichende Berechnung zu erläutern und zu begründen.

Etwaige Treuhandabreden betreffend BKZ/NAKB sind hier darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

Zu Ziffer 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen

Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt „D3_WAV“ des EHB erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist – soweit erforderlich – darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand abgeschrieben wird.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

Zu Ziffer 2.12. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung

Zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse kann in dem Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und -abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und -abflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen. Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ zur Verfügung gestellt. Die Beschlusskammer empfiehlt den Netzbetreibern, diese Vorlage zu nutzen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Allerdings ist eine in gleicher Weise geeignete Nachweismethode für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleistererhebungsbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorgelegt werden.

Bei Nichtvorlage der Liquiditätsrechnung oder einer gleich gut geeigneten Darstellung des Liquiditätsbedarfs kann die Betriebsnotwendigkeit einer Transaktionskasse nicht als nachgewiesen betrachtet und somit nach Auffassung der Beschlusskammer auch keinerlei entsprechendes Umlaufvermögen im Ausgangsniveau anerkannt werden. Dieser Hinweis versteht sich NICHT als rechtsverbindliche Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen.

Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblatts „E_CF_Rechn“. Wenn z. B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfsweise ermittelt wurden.

Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblatts „E_CF_Rechn“ überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.

Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.

Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.3. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „5 Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

Zu Ziffer 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten

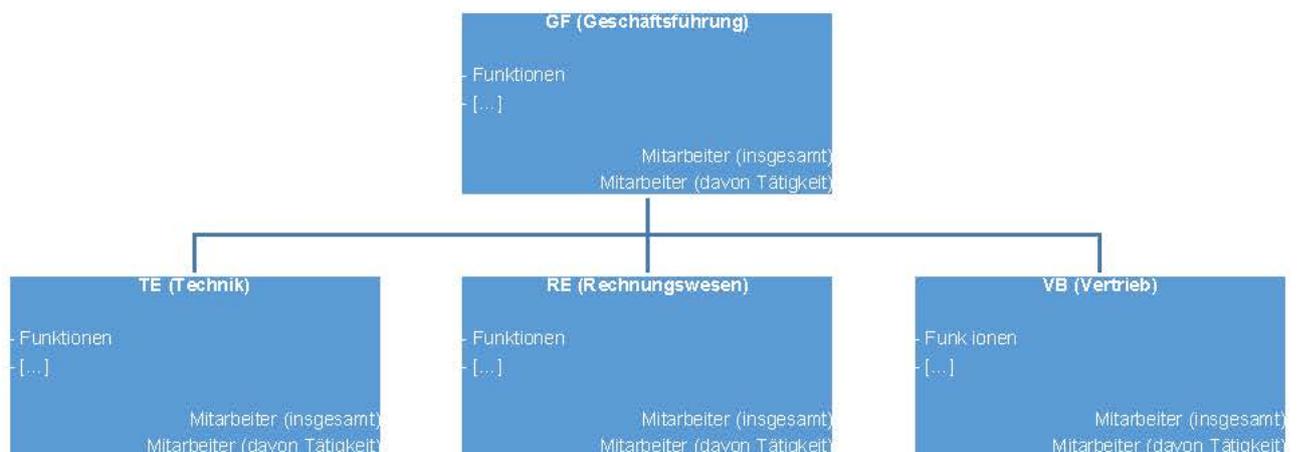
Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „F_Netzdaten“ dienen der Bildung von Plausibilisierungsansätzen. Die Abfrage stellt keinen zusätzlichen Erfassungsaufwand dar.

Zu Ziffer 3. Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV muss für den Netzbetreiber die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 3.1. Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2020 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziffer 3.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

Zu Ziffer 3.3. Netzkarte

Dem Bericht nach § 28 GasNEV ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.